



Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

(Verhaltenskodex FINMA)

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Grundlagen.....	3
2. Kapitel: Tätigkeiten neben der FINMA und Medienkontakte	5
3. Kapitel: Transaktionen	6
4. Kapitel: Geschenke und andere Vorteile.....	8
5. Kapitel: Ausstandsregeln.....	9
6. Kapitel: Amtsgeheimnis	10
7. Kapitel: Wechsel zu einem Beaufsichtigten.....	10
8. Kapitel: Meldung von Missständen.....	11
9. Kapitel: Kontrolle und Durchsetzung	12
10. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	13

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung über das Personal der FINMA vom 11. August 2008 sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i des Organisationsreglements FINMA vom 18. Dezember 2008,

erlässt:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Verhaltenskodex enthält Verhaltensanweisungen, insbesondere betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in Zusammenhang mit der Tätigkeit für die FINMA auftreten können.

² Er richtet sich an fest und temporär angestellte Mitarbeitende einschliesslich Secondees (für die FINMA tätigen Personen).

³ Die Mitarbeitenden der FINMA bestätigen mit der Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrags, dass sie sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten. Der Verhaltenskodex bildet integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags.

⁴ Für den Verwaltungsrat gelten die "Bedingungen zur Ausübung des Amtes als Verwaltungsrat der FINMA". Der Verhaltenskodex findet auf den Verwaltungsrat Anwendung, sofern die Bedingungen keine Regelung enthalten. Keine Anwendung finden insbesondere folgende Bestimmungen des Verhaltenskodex: Art. 7, 8, 12 und 17.

Art. 2 Verhaltensgrundsätze

¹ Die für die FINMA tätigen Personen verhalten sich integer, wahren dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.

² Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der FINMA oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

³ Sie wahren das Amtsgeheimnis und missbrauchen amtliche Informationen und ihre berufliche Stellung nicht, um eigene Interessen durchzusetzen.

⁴ Sie verhalten sich im Rahmen ihrer Funktionserfüllung rechts- und reglementkonform.

Art. 3 Zuständige Stelle

¹ Für die Anwendung des Verhaltenskodex sind zuständig:

- a. der Verwaltungsrat für den Verwaltungsratspräsidenten;
- b. der Verwaltungsratspräsident für die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Direktor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Sie berücksichtigen dabei die Meinung von Compliance FINMA.

² Für die Anwendung des Verhaltenskodex gegenüber den Mitarbeitenden ist Compliance FINMA zuständig, gegenüber dieser ist es der Direktor.

³ Compliance FINMA stellt sicher, dass alle für die FINMA tätigen Personen schriftlich Kenntnis vom Verhaltenskodex erhalten. Sie sorgt dafür, dass Änderungen des Verhaltenskodex intern bekanntgemacht werden.

⁴ Alle für die FINMA tätigen Personen sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts auf eine Verletzung des Verhaltenskodex die nötigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen offenzulegen und wenn nötig Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die zuständige Stelle verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht.

⁵ Zu den Aufgaben von Compliance FINMA zählen:

- a. Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden;
- b. Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- c. Erstattung regelmässiger Berichte über die Umsetzung des Verhaltenskodex sowie bei Bedarf umgehend an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- d. Beratung und Schulung der Mitarbeitenden der FINMA in Compliance-Belangen;
- e. Bearbeitung von Meldungen nach Artikel 20 sowie Abklärungen nach Artikel 22.

2. Kapitel: Tätigkeiten neben der FINMA und Medienkontakte

Art. 4 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹ Für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern ist die Zustimmung der zuständigen Stelle nach Artikel 3 erforderlich.

² Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt das Ansehen der FINMA nicht beeinträchtigt und kein Interessenskonflikt mit der Tätigkeit bei der FINMA besteht. Zudem muss die Belastung mit der Tätigkeit bei der FINMA vereinbar sein.

³ Tritt ein Interessenskonflikt nach Annahme einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes auf, informiert die betroffene Person die nach Artikel 3 zuständige Stelle. Diese kann ihre Zustimmung widerrufen.

Art. 5 Publikationen und Referate

¹ Die FINMA unterstützt grundsätzlich Publikationen und Referate der für sie tätigen Personen zu Fragen der Finanzmarktaufsicht.

² Die für die FINMA tätigen Personen vermeiden Stellungnahmen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA gefährden und stimmen bei Bedarf vorgängig den Inhalt der Publikation oder des Referates innerhalb der FINMA ab.

³ Mitarbeitende, die nicht der Geschäftsleitung angehören, nehmen Referate und Publikationen zu Fragen der Finanzmarktaufsicht nur nach Rücksprache mit ihrem Geschäftsbereichsleiter an.

⁴ Mitarbeitende dürfen Gegenleistungen für Referate und Publikationen nur annehmen, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Referat oder zur Publikation stehen.

Art. 6 Medienkontakte

¹ Die Medienkontakte der FINMA liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsratspräsidenten, des Direktors oder der Kommunikationsstelle.

² Sie können damit weitere für die FINMA tätige Personen beauftragen.

3. Kapitel: Transaktionen

Art. 7 Geschäfte mit Effekten und Rückzüge

¹ Die für die FINMA tätigen Personen halten weder direkt noch indirekt (z.B. Halten von Effekten über juristische Personen, die unter massgeblichem Einfluss der für die FINMA tätigen Personen stehen) Wertpapiere, Wertrechte oder Derivate, deren Wert wesentlich durch den Aktienkurs oder die Kreditfähigkeit von Beaufsichtigten bestimmt wird (Effekten von Beaufsichtigten). Als solche gelten auch auf diese Titel konzentrierte kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte oder Produkte, die zum Erwerb von Effekten von Beaufsichtigten führen können. Ausgenommen sind Kassen- und Anleiensobligationen. Vorbehalten sind die Absätze 3 bis 6.

² Effekten von Beaufsichtigten dürfen nicht im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten gehalten werden.

³ Die für die FINMA tätigen Personen trennen sich von ihren Effekten von FINMA Beaufsichtigten innerhalb 6 Monaten:

- a. seit Arbeitsbeginn;
- b. seit Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung; oder
- c. seit Aufhebung der Sperre nach Absatz 5 Buchstabe a.

⁴ Die für die FINMA bis zu einem Jahr temporär tätigen Personen sind befugt, Effekten von Beaufsichtigten zu halten. Sie dürfen keine Zukäufe tätigen. Die Effekten sind Compliance FINMA zu melden und die Absätze 7 und 8 gelten sinngemäss.

⁵ Mitarbeitende der FINMA dürfen Effekten eines Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis (bspw. Mitarbeiteraktien bzw. -optionen) stammen, während der Tätigkeitsdauer bei der FINMA halten, solange:

- a. diese Effekten gesperrt sind;
- b. der Bestand pro Effekte gegenüber Compliance FINMA offengelegt wird;
- c. keine Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, getätigt werden.

⁶ (aufgehoben)

⁷ Transaktionen nach Stellenantritt mit Effekten von Beaufsichtigten, welche den Bestand reduzieren, müssen vorgängig genehmigt werden.

⁸ Die Genehmigung wird durch die zuständige Stelle nach Artikel 3 erteilt. Diese erteilt die Genehmigung nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten sowie dem für die Aufsicht verantwortlichen Mitarbeitenden.

⁹ Die für die FINMA tätigen Personen können Geschäfte mit Effekten von Unternehmen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, vornehmen, solange sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der

FINMA nicht über Kenntnisse von vertraulichen Tatsachen verfügen, deren Bekanntwerden den Wert dieser Effekten in voraussehbarer Weise beeinflussen kann.

¹⁰ Absatz 9 gilt auch für Geschäfte, welche für die FINMA tätige Personen für ihre Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen oder im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder eines Mandats (Vormundschaft, öffentliches oder privates Amt, Beratung) für andere Personen veranlassen.

¹¹ Die nach Artikel 3 zuständige Stelle kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen gewähren. Sie berücksichtigt dabei die Meinung von Compliance FINMA. Der Verwaltungsrat ist über gewährte Ausnahmen zu informieren und Effekten von Beaufsichtigten sind Compliance FINMA zu melden.

¹² Compliance FINMA stellt sicher, dass von allen für die FINMA tätigen Personen ein Verzeichnis über Effekten von Beaufsichtigten vorliegt. Ausgenommen sind die Fälle nach den Absätzen 3 und 7.

Art. 8 Kundenbeziehungen zu Banken

¹ Die Geschäftsleitungsmitglieder, die in Geschäfte im Fall von Krisen bei Banken involviert sein können, haben ihre Spareinlagen bei der Sparkasse Bundespersonal zu führen. Konten für die Abwicklung von Zahlungen sowie Vorsorgekonten bei Banken sind weiterhin zulässig.

² Die Geschäftsleitung bestimmt weitere Funktionen in der FINMA, die in Geschäfte im Fall von Krisen bei Banken involviert werden können und den Regelungen nach Absatz 1 unterstellt werden müssen.

³ Mitarbeitende der FINMA dürfen keine Einlagen bei Banken haben, bei denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der FINMA eine besondere Funktion ausüben, namentlich indem sie:

- a. für die Ausübung der Aufsicht über diese Bank zuständig sind; oder
- b. (aufgehoben)

⁴ Die Geschäftsleitung bestimmt die Funktionen nach Absatz 3.

Art. 9 Verbot von Rückzügen oder Transaktionen bei Banken

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann die zuständige Stelle nach Artikel 16 ein Verbot von Rückzügen oder Transaktionen bei Banken von für die FINMA tätigen Personen vorsehen.

² Im Fall eines Rückzugs- oder Transaktionsverbots können bei Mitarbeitenden Garantien im Umfang von bis zu höchstens drei Monatslöhnen ausgesprochen werden.

³ Das Rückzugsverbot nach Absatz 1 und die Garantie nach Absatz 2 ist:

- a. im Fall von Mitarbeitenden von der Geschäftsleitung; und
- b. im Fall von Mitgliedern der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

4. Kapitel: Geschenke und andere Vorteile

Art. 10 Bestechung

¹ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen grundsätzlich weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, wenn diese in der Absicht erfolgen, sie zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Funktion in der FINMA zu veranlassen.

² Bestehen Anzeichen, dass Dritte versuchen, für die FINMA tätige Personen zu bestechen, ist dies Compliance FINMA umgehend zu melden.

Art. 11 Geschenke und Einladungen

¹ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Funktion für die FINMA Aufmerksamkeiten im Wert bis CHF 100 persönlich oder für nahestehende Personen annehmen. Geschenke und andere Vorteile mit einem Kaufwert über CHF 100 werden dem Schenkenden zurückgegeben oder Compliance FINMA zur wohlwärtigen Verwendung weitergeleitet.

² Die für die FINMA tätigen Personen dürfen in ihrer Funktion für die FINMA von den Herausgebern oder den Autoren zugeeignete Werke in physischer oder elektronischer Form annehmen.

³ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen im üblichen Rahmen und mit gebotener Zurückhaltung, Einladungen zu Mahlzeiten, kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Funktion zusammenhängen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht.

Art. 12 Vergünstigungen

¹ Von Beaufsichtigten gewährte Vergünstigungen für die für die FINMA tätigen Personen sind nur zulässig, soweit es sich um erworbene Rechte aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt (z.B. Sonderkonditionen für Pensionierte).

² Die Vergünstigungen sind gegenüber Compliance FINMA offenzulegen.

5. Kapitel: Ausstandsregeln

Art. 13 Grundsätze

Die für die FINMA tätigen Personen vermeiden insbesondere im Umfeld von Verwaltungsverfahren jede Äusserung, welche den Anschein begründen könnte, sie seien in dieser Sache befangen.

Art. 14 Ausstand

¹ Die für die FINMA tätigen Personen treten insbesondere bei Geschäften in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- e. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Die ausstandspflichtigen Personen dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie werden nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

Art. 15 (aufgehoben)

Art. 16 Zuständigkeit

¹ In Zweifelsfällen über einen Ausstand entscheidet:

- a. im Fall eines Verwaltungsratsmitglieds der Verwaltungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds;
- b. im Fall eines Geschäftsleitungsmitglieds die Geschäftsleitung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds;
- c. im Fall eines Mitglieds eines Ausschusses der in Buchstabe a und b genannten Gremien der Ausschuss unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds;
- d. im Fall von Mitarbeitenden das zuständige Geschäftsleitungsmitglied.

² Sie berücksichtigen dabei die Meinung von Compliance FINMA.

Art. 17 Offenlegung von Interessenkonflikten bei Banken

¹Die Geschäftsleitung sowie weitere Funktionen, die in Geschäfte bei Krisen bei Banken involviert werden können, legen Compliance FINMA zuhanden der zuständigen Stellen nach Artikel 16 Vertragsbeziehungen zu Banken offen, die zu Interessenskonflikten führen können.

²Die Geschäftsleitung bestimmt die weiteren Funktionen nach Absatz 1.

³Im Fall einer Krise einer Bank ist Compliance FINMA zuhanden der zuständigen Stelle nach Artikel 16 umgehend und umfassend über persönliche finanzielle Interessen sowie mögliche finanzielle Interessen von nahestehenden Personen Auskunft zu erteilen.

⁴Bei nahestehenden Personen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c sind die bekannten finanziellen Interessen offenzulegen.

6. Kapitel: Amtsgeheimnis

Art. 18

¹ Die für die FINMA tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die FINMA bestehen.

³ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen sich als Partei, Zeuginnen oder Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie auf Grund ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn sie schriftlich dazu ermächtigt worden sind. Die Ermächtigung erfolgt durch die nach Artikel 3 zuständige Stelle. Für Beauftragte erfolgt die Ermächtigung durch Compliance FINMA.

7. Kapitel: Wechsel zu einem Beaufsichtigten

Art. 19

¹ Bei einem Wechsel zu einem Beaufsichtigten gilt für das Personal der FINMA Artikel 38a Personalverordnung.

² Der Vorgesetzte entscheidet nach Rücksprache mit Compliance FINMA, ob Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten wie Freistellung, Versetzung oder Ausstand notwendig sind.

8. Kapitel: Meldung von Missständen

Art. 20

¹ Die für die FINMA tätigen Personen verstossen nicht gegen ihre Treuepflicht, wenn sie in guten Treuen interne Missstände melden. Als Missstände gelten insbesondere Verstösse gegen:

- a. Gesetzesvorschriften (z.B. Korruption);
- b. den Verhaltenskodex;
- c. gegen zentrale Bestimmungen interner Reglemente.

² Die Meldungen erfolgen:

- a. im Fall von Mitarbeitenden an Compliance FINMA;
- b. im Fall von Compliance FINMA an den Direktor;
- c. im Fall des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung an den Verwaltungsratspräsidenten.

³ Die Empfänger der Meldungen nach Absatz 2 sind die für die Untersuchung des Sachverhalts verantwortlichen Stellen. Die Untersuchung erfolgt sinngemäss nach Artikel 22 unter Beizug von Compliance FINMA. Bei Bedarf kann eine externe und unabhängige Person mit der Untersuchung beauftragt werden.

⁴ Die Meldungen können anonym eingereicht werden.

⁵ Die Meldungen werden vertraulich behandelt.

⁶ Stellt Compliance FINMA im Fall von Absatz 2 Buchstabe a einen Missstand fest oder hält der Mitarbeitende an der Meldung fest, so erstattet Compliance FINMA dem Direktor Bericht. Dem Verwaltungsrat wird über die Meldungen von Missständen einmal jährlich und bei schweren Verstössen umgehend Bericht erstattet.

9. Kapitel: Kontrolle und Durchsetzung

Art. 21 Kontrolle

¹ Die FINMA beauftragt eine externe und unabhängige Person mit einer jährlichen Kontrolle der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 1 – 7 (Regelung zu den Effekten von Beaufsichtigten) bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung und gemäss Bedingungen zur Ausübung des Amtes (Art. 6.1.) für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Daneben beauftragt sie diese Person mit entsprechenden Stichprobenkontrollen bei Mitarbeitenden der FINMA.

² Die Personen nach Absatz 1 haben der beauftragten Person sämtliche Depotauszüge vorzulegen. Daneben müssen sie schriftlich erklären, dass die darin enthaltenen Informationen vollständig sind und sie keine weiteren Transaktionen mit Effekten von Beaufsichtigten getätigt haben.

Art. 22 Durchsetzung

¹ Bei konkretem Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex klärt Compliance FINMA den Sachverhalt ab.

² Sofern sie eine Verletzung feststellt, informiert sie schriftlich die vorgesetzte Stelle sowie das zuständige Geschäftsleitungsmitglied und schlägt eine angemessene Massnahme vor.

³ Verzichtet das Geschäftsleitungsmitglied auf die vorgeschlagene Massnahme, so hat er dies gegenüber Compliance FINMA schriftlich zu begründen.

⁴ Sofern Compliance FINMA mit dem Verzicht auf die Massnahme nicht einverstanden ist, informiert sie den Direktor.

⁵ Dem Betroffenen wird das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 23 Massnahmen

Verstösse gegen den Verhaltenskodex können zu Massnahmen, insbesondere Disziplinierungsmassnahmen bis zur fristlosen Kündigung, führen.

10. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

¹ Der Verhaltenskodex tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Frist von 6 Monaten für die Veräusserung der Effekten wird im Sinne einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Die Effekten sind Compliance FINMA zu melden, wenn die für die FINMA tätige Person sie länger als sechs Monate seit Arbeitsbeginn oder seit der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung hält.

³ Die Änderungen des Verhaltenskodex gelten mit dem Inkrafttreten auf den 1. Juli 2012 für Personen, die ab 1. Juli 2012 einen Arbeitsvertrag mit der FINMA abschliessen.

⁴ Die bereits vor dem 1. Juli 2012 für die FINMA tätigen Mitarbeitenden treffen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderungen des Verhaltenskodex die nötigen Vorkehren, um dessen Einhaltung zu gewährleisten. Halten diese Personen Effekten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis stammen, und läuft die Sperrfrist nach dem 1. Januar 2013 ab, so gilt die längere Frist nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe a. Für die Veräusserung dieser Effekten muss keine Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 7 eingeholt werden.

Bern, 19. November 2008

EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT

sig.

Dr. Eugen Haltiner
Präsident

sig.

Dr. Patrick Raaflaub
Direktor